

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“



E - A m t s b l a t t

Dienstag, den 07.10.2025

Nr. 4 / 2025

Öffentliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgabe über den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Verwendung des Jahresergebnisses

I.

Die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ hat in Ihrer Sitzung am 01.10.2025 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Beschlusstext:

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung des Wirtschaftsjahres 2024 wird beschlossen:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2024 werden festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von:	30.661.346,39	€
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
<i>das Anlagevermögen</i>	25.171.213,29	€
<i>das Umlaufvermögen</i>	5.478.395,57	€
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	2.737,53	€
davon entfallen auf der Passivseite auf		
<i>das Eigenkapital</i>	18.418.862,74	€
<i>die empfangenen Ertragszuschüsse</i>	10.240.212,77	€
<i>die Rückstellungen</i>	524.775,00	€
<i>die Verbindlichkeiten</i>	1.477.495,88	€
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0,00	€
1.2 <u>Jahresüberschuss</u> / Jahresfehlbetrag von:	127.280,77	€
Summe der Erträge	1.745.706,48	€
Summe der Aufwendungen	-1.723.011,25	€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	106.658,23	€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.960,69	€
Summe außerordentliche Erträge	0,00	€
Summe außerordentliche Aufwendungen	0,00	€
Sonstige Steuern	-112,00	€

1.3 Der Jahresgewinn/Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 127.280,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter dem Datum vom 09. September 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der

Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsinhalte zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit den Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dresden, den 09. September 2024

Donat WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicht
Wirtschaftsprüferin

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 liegen in der Zeit vom

16.10. bis einschließlich 24.10.2025

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01612 Nünchritz, Zum Klärwerk 1, während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 15.30 Uhr, Dienstag: 8.00 – 17.00 Uhr und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nünchritz, den 06.10.2025

Dr. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des AZV "Elbe-Floßkanal" für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist i.V.m. § 76 Abs.1 und § 95a Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 288) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes "Elbe-Floßkanal" für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom

12.11. bis 21.11.2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01612 Nünchritz, Zum Klärwerk 1, während der Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich ausliegt.

Die Einwohner und Abgabepflichtigen können Einwendungen bis zum Ablauf des 14. Arbeitstages mit Beginn des 1. Tages der Auslegung (hier bis einschließlich **02.12.2025**) gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes bei der genannten Stelle erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Nünchritz, den 06.10.2025

Dr. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Ende des elektronischen Amtsblattes vom 07.10.2025

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 23.10.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe 46/2023 am 16.11.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Verbandes. Dieses wird als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. M. Pollmer
Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz
Tel. 035265-649181; Fax 035265-52729
Homepage: www.azv-elbe-flosskanal.de; E-Mail: info@azv-elbe-flosskanal.de